



Abteilung 3 Verfassung und Inneres

→ **Fachabteilung  
Verfassungsdienst**

Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Bearbeiter/in: Mag. Gabriele Hagn  
Tel.: +43 (316) 877-5517  
Fax: +43 (316) 877-4395  
E-Mail: [verfassungsdienst@stmk.gv.at](mailto:verfassungsdienst@stmk.gv.at)

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03VD-161326/2016-21

Graz, am 25.04.2024

Ggst.: Gesetz vom 23. April 2024, mit dem das Kanalabgabengesetz 1955, das Steiermärkische Gemeindewasserleitungsgesetz 1971, das Steiermärkische Abfallwirtschaftsgesetz 2004 und das Steiermärkische Hundeabgabengesetz 2013 geändert werden (Gemeindeabgabenänderungsgesetz 2024)

Der Landtag Steiermark hat am 23.4.2024 ein Gesetz, mit dem das Kanalabgabengesetz 1955, das Steiermärkische Gemeindewasserleitungsgesetz 1971, das Steiermärkische Abfallwirtschaftsgesetz 2004 und das Steiermärkische Hundeabgabengesetz 2013 geändert werden (Gemeindeabgabenänderungsgesetz 2024), beschlossen.

Der gegenständliche Gesetzesbeschluss sieht die Vorschreibung von Abgaben im Sinne des § 9 F-VG vor. Daher wird im Sinne der genannten Bestimmung eine Ausfertigung des Gesetzesbeschlusses übermittelt. Die Gesetzesmaterialien sind auf dem [Landtagsserver](#) abrufbar (XVII. GPS<sub>t</sub>LT EZ 3789).

Für den Landeshauptmann  
Die Fachabteilungsleiterin

**Mag.Dr. Waltraud Bauer-Dorner**  
(elektronisch gefertigt)

### ***1 Gesetzesbeschluss***

**Gesetz vom 23. April 2024, mit dem das Kanalabgabengesetz 1955, das Steiermärkische Gemeindewasserleitungsgesetz 1971, das Steiermärkische Abfallwirtschaftsgesetz 2004 und das Steiermärkische Hundeabgabengesetz 2013 geändert werden (Gemeindeabgabenänderungsgesetz 2024)**

Der Landtag Steiermark hat beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis**

- Artikel 1 Änderung des Kanalabgabengesetzes 1955
- Artikel 2 Änderung des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971
- Artikel 3 Änderung des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004
- Artikel 4 Änderung des Steiermärkischen Hundeabgabengesetzes 2013

**Artikel 1**

**Änderung des Kanalabgabengesetzes 1955**

Das Kanalabgabengesetz 1955, LGBI. Nr. 71/1955, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 149/2016, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 3 lautet:

„(3) Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für die Festsetzung der laufenden Kanalbenützungsgebühren. Die einmal festgesetzte Kanalbenützungsgebühr ist so lange in derselben Höhe zu entrichten, als nicht eine neue Gebührenfestsetzung erfolgt.“

2. Dem § 13 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) In der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. [...] tritt § 8 Abs. 3 mit 1. Jänner 2024 in Kraft.“

**Artikel 2**

**Änderung des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971**

Das Steiermärkische Gemeindewasserleitungsgesetz 1971, LGBI. Nr. 42/1971, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 27/2023, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 7 lautet:

„(7) Die Wasserverbrauchs- und Wasserzählergebühren sind nach der Wassergebührenordnung festzusetzen. Die einmal festgesetzten Wasserverbrauchs- und Wasserzählergebühren sind so lange in derselben Höhe zu entrichten, als nicht eine neue Gebührenfestsetzung erfolgt.“

2. Dem § 13 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) In der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. [...] tritt § 5 Abs. 7 mit 1. Jänner 2024 in Kraft.“

**Artikel 3**

**Änderung des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004**

Das Steiermärkische Abfallwirtschaftsgesetz 2004, LGBI. Nr. 65/2004, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 149/2016, wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Gebühren sind nach der Abfuhrordnung festzusetzen. Die einmal festgesetzte Gebühr ist so lange in derselben Höhe zu entrichten, als nicht eine neue Gebührenfestsetzung erfolgt.“

2. Dem § 22a wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) In der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. [...] tritt § 13 Abs. 6 mit 1. Jänner 2024 in Kraft.“

#### **Artikel 4** **Änderung des Steiermärkischen Hundeabgabegesetzes 2013**

Das Steiermärkische Hundeabgabegesetz, LGBl. Nr. 89/2012, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 149/2016, wird wie folgt geändert:

*1. In § 5 Abs. 3 Z 1 wird die Wortfolge „eines qualifizierten Hundetrainers“ durch die Wortfolge „eines tierschutzqualifizierten Hundetrainers“ ersetzt.*

*2. Dem § 17a wird folgender Abs. 3 angefügt:*

„(3) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. [...] tritt § 5 Abs. 3 Z 1 mit dem Tag der Kundmachung, das ist der [...], in Kraft.“

## Vorblatt

### Ziel(e)

- Herstellung von Verfassungskonformität
- Beseitigung eines redaktionellen Versehens

### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Anpassung der Regelungen, die gemeindliche Abgabenbehörden, ermächtigen, Abgaben formlos mittels Zahlungsaufforderung festzusetzen da eine solche Ermächtigung in die von den Gemeinden als Abgabenverfahrensrecht anzuwendende Bundesabgabenordnung aufgenommen wurde.
- Redaktionelle Bereinigungen.

### Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

### Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

### Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine/geringe Auswirkungen.

### Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Der Entwurf dient nicht der Durchführung oder Umsetzung des Rechts der Europäischen Union.

### Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Einspruchsrecht der Bundesregierung gemäß § 9 F-VG.

### Kompetenzgrundlage

§ 8 Abs. 5 F-VG

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2020, LGBl. Nr. 72/2020, durchgeführt, da der Verwaltungsaufwand für die Durchführung in voller Tiefe in keinem Verhältnis zu Umfang und Intensität der angestrebten Wirkung des Regelungsvorhabens steht.

### Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Gemeindeabgabenänderungsgesetz 2024

Einbringende Stelle: Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau

Laufendes Finanzjahr: 2024

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2024

#### Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

### Problemanalyse

#### Anlass und Zweck, Problemdefinition

Mit dem Gemeindeabgabenänderungsgesetz 2016, LGBl. Nr. 149/2016, wurde für die Gemeinden die Möglichkeit geschaffen, Kanalbenutzungsgebühren (§ 8 Abs. 3 Kanalabgabengesetz 1955), Wasserzähler- und Wasserverbrauchsgebühren (§ 5 Abs. 7 Stmk. Gemeindewasserleitungsgesetz 1971) und Abfallabfuhrgebühren (§ 13 Abs. 6 Stmk. Abfallwirtschaftsgesetz 2004) formlos mittels Zahlungsaufforderung festzusetzen.

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2023, BGBl. I Nr. 110/2023, das mit 1.1.2024 in Kraft getreten ist, wurde in die Bundesabgabenordnung eine ähnliche Bestimmung eingefügt, wonach die Festsetzung von Landes- und Gemeindeabgaben im Ausmaß bis zu 300 Euro durch Zahlungsaufforderung möglich sein soll (§ 198a BAO).

Gemäß § 7 Abs. 6 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 ist der Bundesgesetzgeber für die Regelung der allgemeinen Bestimmungen und des Verfahrens für die von den Abgabenbehörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden verwalteten Abgaben zuständig ist (Bedarfsgesetzgebungskompetenz). Mit der Erlassung des § 198a BAO hat der Bund von dieser Bedarfsgesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht und damit den Ländern die Zuständigkeit zur Erlassung solcher Rechtsvorschriften entzogen. Die bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen in den Gemeindeabgabengesetzen, die die Abgabefestsetzung mittels Zahlungsaufforderung vorsehen, müssen daher aufgehoben werden. Rechtsgrundlage für die Ausstellung von Zahlungsaufforderungen durch die Gemeindeabgabenbehörden ist ab 1. Jänner 2024 § 198a BAO.

#### Nullszenario und allfällige Alternativen

Ohne Tätigwerden des Landesgesetzgebers wären die Bestimmungen in den Gemeindeabgabengesetzen, die die Festsetzung von Abgaben mit Zahlungsaufforderung vorsehen, mangels Gesetzgebungskompetenz der Länder verfassungswidrig.

### Ziele

Herstellung von Verfassungskonformität und Beseitigung eines redaktionellen Versehens.

### Maßnahmen

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Anpassung der Regelungen, die gemeindliche Abgabenbehörden, ermächtigen, Abgaben formlos mittels Zahlungsaufforderung festzusetzen da eine solche Ermächtigung in die von den Gemeinden als Abgabenverfahrensrecht anzuwendende Bundesabgabenordnung aufgenommen wurde.
- Redaktionelle Bereinigungen.

**Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen. Siehe oben

**Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

**Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine/geringe Auswirkungen.

## **II. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Kanalabgabengesetzes 1955)**

#### **Zu Z 1 (§ 8 Abs. 3):**

Die Möglichkeit die laufenden Kanalbenützungsgebühren durch Zahlungsaufforderung festzusetzen, entfällt.

#### **Zu Z 2:**

Da die Ausstellung von Zahlungsaufforderungen ab 1. Jänner 2024 nur mehr gestützt auf § 198a BAO möglich ist, soll die vorgeschlagene Gesetzesänderung mit dem gleichen Zeitpunkt in Kraft treten.

### **Zu Artikel 2 (Änderung des Stmk. Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971)**

#### **Zu Z 1 (§ 5 Abs. 7):**

Die Möglichkeit die Wasserverbrauchs- und Wasserzählergebühren durch Zahlungsaufforderung festzusetzen, entfällt. Weiters wird – vergleichbar mit § 8 Abs. 3 Kanalabgabengesetz 1955 und § 13 Abs. 6 Stmk. Abfallwirtschaftsgesetz 2004 – auf die Festsetzung der Gebühren auf Grundlage der Wassergebührenordnung verwiesen.

#### **Zu Z 2:**

Da die Ausstellung von Zahlungsaufforderungen ab 1. Jänner 2024 nur mehr gestützt auf § 198a BAO möglich ist, soll die vorgeschlagene Gesetzesänderung mit dem gleichen Zeitpunkt in Kraft treten.

### **Zu Artikel 3 (Änderung des Stmk. Abfallwirtschaftsgesetzes 2004)**

#### **Zu Z 1 (§ 13 Abs. 6):**

Die Möglichkeit zur Festsetzung der Abfallabfuhrgebühren durch Zahlungsaufforderung entfällt.

#### **Zu Z 2:**

Da die Ausstellung von Zahlungsaufforderungen ab 1. Jänner 2024 nur mehr gestützt auf § 198a BAO möglich ist, soll die vorgeschlagene Gesetzesänderung mit dem gleichen Zeitpunkt in Kraft treten.

### **Zu Artikel 4 (Änderung des Stmk. Hundeabgabengesetzes 2013)**

#### **Zu Z 1 (§ 5 Abs. 3 Z 1):**

Es wird ein Redaktionsversehen bereinigt.

## Textgegenüberstellung

### Kanalabgabengesetz 1955

[...]

#### Abgabefestsetzung

##### § 8

[...]

(3) Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für die Festsetzung der laufenden Kanalbenutzungsgebühren. ~~mit der Maßgabe, dass diese auch mit Zahlungsaufforderung festgesetzt werden können. Gegen die Zahlungsaufforderung kann die/der Gebührenpflichtige innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung mit der Wirkung Einspruch erheben, dass die Zahlungsaufforderung außer Kraft tritt und die Gebühr mit Bescheid festzusetzen ist. Wird ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so ist die Zahlungsaufforderung vollstreckbar.~~ Die einmal festgesetzte Kanalbenutzungsgebühr ist so lange in derselben Höhe zu entrichten, als nicht eine neue Gebührensatzung erfolgt.

[...]

##### § 13

#### Inkrafttreten von Novellen

[...]

(3) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. [...] tritt § 8 Abs. 3 mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

### Steiermärkisches Gemeindewasserleitungsgesetz 1971

[...]

##### § 5

[...]

(7) Die Wasserverbrauchs- und Wasserzählergebühren ~~können mit Zahlungsaufforderung festgesetzt werden. Gegen die Zahlungsaufforderung kann die/der Gebührenpflichtige innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung mit der Wirkung Einspruch erheben, dass die Zahlungsaufforderung außer Kraft tritt und die Gebühren mit Bescheid festzusetzen sind. Wird ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so ist die Zahlungsaufforderung vollstreckbar.~~ sind nach der Wassergebührenordnung festzusetzen. Die einmal festgesetzten Wasserverbrauchs- und Wasserzählergebühren sind so lange in derselben Höhe zu entrichten, als nicht eine neue Gebührensatzung erfolgt.

[...]

##### § 13

#### Inkrafttreten von Novellen

[...]

(5) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. [...] tritt § 5 Abs. 7 mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

### Steiermärkisches Abfallwirtschaftsgesetz 2004

[...]

##### § 13

#### Gebühren und Kostenersätze

[...]

(6) Die Gebühren sind nach der Abfuhrordnung festzusetzen. ~~Sie können auch mit Zahlungsaufforderung festgesetzt werden. Gegen die Zahlungsaufforderung kann die/der Gebührenpflichtige innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung mit der Wirkung Einspruch erheben, dass die Zahlungsaufforderung außer Kraft tritt und die Gebühr mit Bescheid festzusetzen ist. Wird ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so ist die Zahlungsaufforderung vollstreckbar.~~ Die einmal festgesetzte Gebühr ist so lange in derselben Höhe zu entrichten, als nicht eine neue Gebührensatzung erfolgt.

**§ 22a**

**Inkrafttreten von Novellen**

[...]

(4) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. [...] tritt § 13 Abs. 6 mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

[...]

**Steiermärkisches Hundeabgabegesetz 2013**

[...]

**§ 5**

**Abgabenbegünstigung**

[...]

(3) Eine Ermäßigung in Höhe von 50% der nach § 2 Abs. 1 festzusetzenden Abgabe ist für das Halten von Hunden gemäß § 1 Abs. 1 zu gewähren, mit denen eine Begleithundeprüfung, eine gleichwertige oder übergeordnete Prüfung bei

1. einer Hundeschule, die sich einer tierschutzqualifizierten Hundetrainerin/~~eines qualifizierten Hundetrainers~~**eines tierschutzqualifizierten Hundetrainers** bedient, oder

[...]

**§ 17a**

**Inkrafttreten von Novellen**

[...]

(3) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. [...] tritt § 5 Abs. 3 Z 1 mit dem Tag der Kundmachung, das ist der [...], in Kraft.

[...]